

$$\begin{aligned}
 &3. \quad \text{aktueller Rentenwert (in EUR)} \quad 34,19 \\
 &39,58 \times 1,0 \times 34,19 \quad = \mathbf{1.353,24 \text{ EUR Monatsrente (brutto)}}
 \end{aligned}$$

Sofern Versicherte umfangreiche beitragsfreie Anrechnungszeiten oder eine Zurechnungszeit innerhalb ihres Versicherungslebens haben, ist eine auch nur annähernd ungefähre Ermittlung und Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte wegen vieler Vergleichsbewertungen im Berechnungsverfahren nicht möglich. Deswegen wird auf die Ausführungen zur Rentenauskunft und Rentenberatung verwiesen.

In der folgenden Tabelle wird dargestellt, in welchem Verhältnis sich der Rentenbeitrag, basierend auf dem geltenden Beitragssatz von 18,6 %, auf den daraus resultierenden Ertrag an Rentenanwartschaften unter Berücksichtigung der Durchschnittsentgelte für das Jahr 2021 auswirkt.

mtl. Beitrag	jährl. Beitrag	entspricht Bruttoentgelt		entsprechen Entgeltpunkte	Rentenanwartschaft	
		im Monat	im Jahr		im Monat	im Jahr
83,70 EUR	1.004,40 EUR	450,00	5.400,00	0,13	4,44 EUR	53,28 EUR
100,00 EUR	1.200,00 EUR	537,63	6.451,61	0,1553	5,31 EUR	63,72 EUR
150,00 EUR	1.800,00 EUR	806,45	9.677,42	0,233	7,96 EUR	95,52 EUR
200,00 EUR	2.400,00 EUR	1.075,27	12.903,23	0,3106	10,62 EUR	127,44 EUR
250,00 EUR	3.000,00 EUR	1.344,09	16.129,03	0,3883	13,27 EUR	159,24 EUR
300,00 EUR	3.600,00 EUR	1.612,90	19.354,84	0,4659	15,93 EUR	191,16 EUR
350,00 EUR	4.200,00 EUR	1.881,72	22.580,65	0,5436	18,58 EUR	222,96 EUR
400,00 EUR	4.800,00 EUR	2.150,54	25.806,45	0,6212	21,24 EUR	254,88 EUR
450,00 EUR	5.400,00 EUR	2.419,35	29.032,26	0,6989	23,89 EUR	286,68 EUR
500,00 EUR	6.000,00 EUR	2.688,17	32.258,06	0,7765	26,55 EUR	318,60 EUR
550,00 EUR	6.600,00 EUR	2.956,99	35.483,87	0,8542	29,20 EUR	350,40 EUR
600,00 EUR	7.200,00 EUR	3.225,81	38.709,68	0,9318	31,86 EUR	382,32 EUR
650,00 EUR	7.800,00 EUR	3.494,62	41.935,48	1,0095	34,51 EUR	414,12 EUR
700,00 EUR	8.400,00 EUR	3.763,44	45.161,29	1,0871	37,17 EUR	446,04 EUR
750,00 EUR	9.000,00 EUR	4.032,26	48.387,10	1,1648	39,82 EUR	477,84 EUR
800,00 EUR	9.600,00 EUR	4.301,08	51.612,90	1,2425	42,48 EUR	509,76 EUR
850,00 EUR	10.200,00 EUR	4.569,89	54.838,71	1,3201	45,13 EUR	541,56 EUR
900,00 EUR	10.800,00 EUR	4.838,71	58.064,52	1,3978	47,79 EUR	573,48 EUR
950,00 EUR	11.400,00 EUR	5.107,53	61.290,32	1,4754	50,44 EUR	605,28 EUR
1.320,60 EUR	15.847,20 EUR	7.100,00	85.200,00	2,051	70,12 EUR	841,44 EUR

Die vorgenannten Rentenbeträge, die auf volle EUR aufgerundet wurden, vermindern sich um ggf. zu berücksichtigendes Einkommen (wie z.B. Unfallrenten) sowie um die Anteile der Rentnerbeiträge zur Krankenversicherung. Der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz gilt für freiwillig versicherte Rentner. Für pflichtversicherte Rentner ist der individuelle Beitragssatz derjenigen Krankenkasse maßgeblich, in der der Rentner versichert ist.

Von der Rente sind i.d.R. auch Beiträge zur Pflegeversicherung zu zahlen.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze wurde u.a. geregelt, dass alle Rentenbezieher seit dem 01.04.2004 die Pflichtbeiträge zur Pflegeversicherung aus der Rente allein zu tragen haben. Durch Wegfall des Beitragsanteils des Rentenversicherungsträgers zur gesetzlichen Pflegeversicherung ergibt sich, dass für alle Renten seit dem 01.04.2004 keine Beitragszuschüsse mehr zu den Aufwendungen für die Pflegeversicherung für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte oder in der privaten Krankenversicherung Versicherte zu zahlen sind.

Mit dem Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz (KiBG)) wurde der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben vom 01.01.2005 an um 0,25 % erhöht. Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren sind, sind generell von der Beitragszuschlagspflicht ausgenommen.

Mit dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) wurde der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Renten eingeleitet. Das bedeutet, dass Arbeitnehmer nach Abschluss einer Übergangsphase ab 01.01.2025 ihre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vollständig von der Steuer absetzen können. Im Gegenzug sollen später, in der Leistungsphase, die Renten voll besteuert werden. Die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung hat mit dem 01.01.2005 begonnen und soll im Jahre 2040 abgeschlossen sein, ab diesem Zeitpunkt sollen die Renten planmäßig voll nachgelagert versteuert werden.